

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0228/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	31.05.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Erhebung von Standgebühren für Kirmesveranstaltungen (Kirmesstandgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Erhebung von Standgebühren für Kirmesveranstaltungen (Kirmesstandgebührensatzung) wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Im September 2010 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt die Laurentiuskirmes 2010 geprüft. Rechtsgrundlage für diese Prüfung war unter anderem die Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.04.2003.

Mit Prüfungsbericht vom 21.09.2010 weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich ist.

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass durch die geltende Satzung die aktuellen Gegebenheiten nicht vollständig abgedeckt werden, so dass manche Geschäfte nicht in die geltende Gebührenstruktur einzuordnen sind.

Auch werden konkrete Aussagen zum Entstehen der Gebührenpflicht und zur Fälligkeit angemahnt.

Dementsprechend wurde unter Berücksichtigung dieser Punkte und wegen der Besonderheiten von Kirmesveranstaltungen eine neue separate Satzung zur Erhebung der Kirmesstandgebühren erarbeitet.

Es ist beabsichtigt, die Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen sowie die Marktsatzung ebenfalls zu überarbeiten.

Der in der Satzung vorgeschlagenen Gebührenhöhe liegt eine aktuelle Kostenkalkulation zugrunde. Die Kalkulationsunterlagen sind der Vorlage beigelegt.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die bisherige Berechnung der Gebühr nach dem Flächenmaßstab den Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit nicht erfüllt. Dementsprechend werden die Gebühren nunmehr geschäftsspezifisch erhoben.

Nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes sind bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Die Gebührenneukalkulation führt zu einer moderaten Erhöhung für die großen Fahrgeschäfte. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch werden hierdurch hinreichend abgedeckt. Durch die geschäftsspezifische Bemessung der Gebühren wird das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt.

Von einer weiteren Erhöhung der Gebühren rät die Verwaltung ab. Bei einer insgesamt zu hohen Belastung der Schaustellerbetriebe ist zu befürchten, dass keine ausreichende Anzahl von Geschäften mehr an den Kirmesveranstaltungen teilnimmt und somit die Existenz der Kirmes insgesamt gefährdet ist.

Die allgemeinen Kosten für die Schaustellerbetriebe sind enorm angestiegen. Besonders ist hier auf die hohen Kraftstoffpreise hinzuweisen. Bei noch höheren Standgeldern kommen Schaustellerbetriebe mit einer weiteren Anreise nicht mehr. Große Fahrgeschäfte, die Bergisch Gladbach bei den Veranstaltungen haben will, sind aber hier im Umkreis nicht vorhanden.

Bei jeder Veranstaltung fallen für die Schaustellerbetriebe zusätzlich zu den Standgeldern

noch hohe Stromkosten an. Dies wirkt sich vor allem auf die großen Fahrgeschäfte aus. Hinzu kommen auch noch die Gebühren für die Bauabnahme. Große Fahrgeschäfte zahlen hierfür 80,00 €, mittlere 40,00 € und die Kinderkarussells 20,00 €.

Um weiterhin zu ermöglichen, dass in Bergisch Gladbach attraktive Kirmesveranstaltungen stattfinden, wird der Erlass der vorgelegten Satzung empfohlen.

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach
über die Erhebung von Standgebühren für Kirmesveranstaltungen
(Kirmesstandgebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Überlassung von Standplätzen bei den Kirmesveranstaltungen der Stadt Bergisch Gladbach werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensätze**

Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach den anliegenden Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Gebühr gilt jeweils für die Dauer der Veranstaltung.

**§ 3
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) der Schausteller,
 - b) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit Eingang der gegengezeichneten Standplatzzusage bei der Stadt,
- b) bei Restplatzvergabe und bei unerlaubter Sondernutzung mit Inanspruchnahme des Standplatzes.

§ 5 **Fälligkeit und Zahlung**

Die Gebühr ist jeweils bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn (Aufbautag) fällig und zu zahlen. Erfolgt die Zulassung zur Kirmes erst nach dieser Frist, ist der Zulassungszeitpunkt maßgebend. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bürgermeister (Ordnungsbehörde) im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.

§ 6 **Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

1. In Einzelfällen können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung unbillig wäre; unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn eine Standplatzzuweisung widerrufen wird, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist.
3. Wer den überlassenen Standplatz nicht, verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 3 (2) A) der Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.04.2003 außer Kraft.

Anlage:
Gebührentarife

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach

**Tarif zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach
über die Erhebung von Standgebühren
für Kirmesveranstaltungen
in Bergisch Gladbach Zentrum**

Art des Schausteller- Betriebes	Gebühr
Autoskooter, Riesenrad, Große Rundfahrgeschäfte (Break Dancer, Take-Off, Musik-Express, Südseewellen u. ä.), Große Hochfahrgeschäfte, Schaukeln (Nessy, Flash, Turm u. ä.)	570,00 €
Mittlere Hochfahrgeschäfte (Rocket, Top Spin, Intoxx u. ä.)	480,00 €
Laufgeschäfte	450,00 €
Simulatoren	310,00 €
Kettenflieger	260,00 €
Fahrgeschäfte für Kinder Bis 100 m²	250,00 €
Über 100 m²	280,00 €
Ponyreiten	280,00 €
Spielgeschäfte (Schießwagen, Pfeilwerfen, Ballwerfen u. ä.)	
bis 15 m²	150,00 €
jeder weitere m²	5,50 €
Pferderennen, Mäusestadt u. ä.	260,00 €
Entenangeln	150,00 €
Verlosung	
bis 25 m²	260,00 €
Jeder weitere m²	3,60 €
Automatenspiele	
bis 25 m²	180,00 €
Jeder weitere m²	5,00 €
Wahrsagen	150,00 €

Ballon- o. ä.verkauf ohne Stand	30,00 €
Ausschankbetrieb bis 50 m ²	300,00 €
jeder weitere angebrochene m ²	8,00 €
Vollimbiss, Grill	310,00 €
Beschränkte Imbissbetriebe (Waffeln, Crepe, Pizza, u. ä.)	210,00 €
Eiswagen	195,00 €
Slush-Eisstand	60,00 €
Süßwarenverkaufsstände bis 20 m ²	200,00 €
Jeder weitere m ²	3,00 €
Andere Verkaufsstände	
(Schmuck, Textil, Bilder u. ä.) bis 10 m ²	100,00 €
bis 15 m ²	150,00 €
jeder weitere m ²	2,00 €
Porträtmalen, Tatoos, Rastazöpfe u. ä.	50,00 €

**Tarif zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach
über die Erhebung von Standgebühren
für Kirmesveranstaltungen
im Stadtteil Refrath**

Art des Schausteller- Betriebes	Gebühr
Autoscooter	190,00 €
Kettenflieger, Scheibenwischer, Laufgeschäfte, Rundfahrgeschäfte u. ä.	95,00 €
Kinderfahrgeschäfte	70,00 €
Spielgeschäfte (Verlosung, Schießwagen, Pfeilwerfen, Ballwerfen, Entenangeln u. ä.)	70,00 €
Automatenspiele	55,00 €
Imbissbetriebe	70,00 €
Ausschank	150,00 €
Verkaufsstände (Süßwaren, Schmuck, Lederwaren u. ä.)	70,00 €